Klage, eingereicht am 6. November 2007 — Kaul/HABM — Bayer (ARCOL)

(Rechtssache T-402/07)

(2008/C 8/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kaul GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bayer AG (Leverkusen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 1. August 2007 in der Sache R 782/2000-2 über den auf die eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 49 106 „CAPOL" gestützten Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 195 370 „ARCOL" aufzuheben,

— dem Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 195 370 „ARCOL" stattzugeben,

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Bayer AG

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „ARCOL" für Waren der Klassen 1, 17 und 20 — Anmeldung Nr. 195 370

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kaul GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „CAPOL" für Waren der Klasse 1

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 63 Abs. 6, 73 und 74 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Die Klägerin macht geltend, die Beschwerdekammer habe die Verpflichtungen aus den Art. 63 Abs. 6 und 73 der Verordnung Nr. 40/94 nicht berücksichtigt. Sie habe die Ausführungen des Gerichtshofs in der Rechtssache C-29/05 P unberücksichtigt gelassen und nicht von ihrem Ermessen nach Art. 74 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung Gebrauch gemacht. Ferner habe die Beschwerdekammer nicht die Gründe dargelegt, auf denen ihre Entscheidung beruhe.

Klage, eingereicht am 8. November 2007 — Union Nationale de l'Apiculture Française u. a./Kommission

(Rechtssache T-403/07)

(2008/C 8/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Union Nationale de l'Apiculture Française (Paris, Frankreich), Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund eV (Soltau, Deutschland), Unione Nazionale Associazioni Apicoltori Italiani (Castel San Pietro Terme, Italien) und Asociación Galega de Apicultura (Santiago de Compostela, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Fau)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2007/52/EG der Kommission vom 16. August 2007 für zulässig zu erklären;

— die Richtlinie 2007/52/EG der Kommission vom 16. August 2007 für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragen die Kläger die Nichtigerklärung der Richtlinie 2007/52/EG der Kommission vom 16. August 2007 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Ethoprophos, Pirimiphos-Methyl und Fipronil ([1]).

Die Kläger stützen ihre Nichtigkeitsklage auf drei Gründe.

Erstens machen sie geltend, die angefochtene Richtlinie sei unter Verstoß gegen die Verfahrensregeln erlassen worden, an die die Kommission gebunden sei. Selbst wenn die Kommission vom Rat hätte ermächtigt werden können, im Wege einer Richtlinie die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich seien, um die Richtlinie 91/414/EWG durchzuführen, verfüge sie nicht über die Befugnis zur Änderung dieser Richtlinie insbesondere in Bezug auf die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen. Die angefochtene Richtlinie sei keine bloße Richtlinie zur Durchführung, sondern eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG, und sie hätte als solche nach dem Verfahren erlassen werden müssen, das die vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments verlange. In Ermangelung einer solchen Anhörung sei sie mit einem Verfahrensfehler behaftet.

Ferner verletze die angefochtene Richtlinie unter dem Deckmantel von Änderungen nationaler Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Wirklichkeit die in der Grundrichtlinie 91/414/EWG vorgesehenen einheitlichen Bewertungsbestimmungen für die Aufnahme eines Wirkstoffs in deren Anhang I.

([1]) ABl. L 214, S. 3.

Klage, eingereicht am 8. November 2007 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-404/07)

(2008/C 8/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Vahida)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— gemäß Art. 232 EG festzustellen, dass es die Kommission dadurch unterlassen hat, gemäß ihren Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag zu handeln, dass sie zu der Beschwerde der Klägerin, die bei der Kommission am 8. Mai 2006 eingereicht worden ist, gefolgt von einem förmlichen Aufforderungsschreiben vom 31. Juli 2007, nicht Stellung genommen hat;

— der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin auch dann aufzuerlegen, wenn die Kommission in einer Weise tätig wird, die nach Ansicht des Gerichts den Erlass einer Entscheidung entbehrlich macht oder wenn das Gericht die Klage als unzulässig abweist; und

— alle weiteren Entscheidungen zu erlassen, die das Gericht als angemessen erachtet.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe es dadurch unterlassen, einen Beschluss zu fassen, dass sie nach entsprechender Aufforderung gemäß Art. 232 EG nicht zu der bei der Kommission am 8. Mai 2006 eingegangenen Beschwerde in Bezug auf i) eine unrechtmäßige staatliche Beihilfe, die Frankreich Air France in der Form differenzierter Flughafengebühren gewährt habe, die französische Flughäfen nach Maßgabe des Bestimmungsorts der Flüge erhoben hätten, Stellung genommen habe, oder, hilfsweise, auf ii) wettbewerbswidrige Diskriminierung unter Verletzung von Art. 82 EG zugunsten von Air France, falls die französischen Flughäfen selbständig gehandelt haben sollten.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Kommission verpflichtet gewesen sei, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung der eingereichten Beschwerde durchzuführen, um

— eine Entscheidung zu erlassen, mit der entweder festgestellt werde, dass die in Rede stehenden Maßnahmen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellten, oder, dass die Maßnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG, jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Art. 87 Abs. 2 und 3 EG vereinbar zu betrachten seien, oder

— ein Verfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, die Kommission sei nach Eingang der Hilfsbeschwerde der Klägerin, wonach Wettbewerbsrecht verletzt worden sei, verpflichtet gewesen, entweder ein Verfahren in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde einzuleiten oder aber der Klägerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben und danach eine abschließende Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde zu erlassen.

Ferner sei unter Berücksichtigung der Umstände und im Hinblick darauf, dass die Kommission mit den Angelegenheiten, um die es gehe, vertraut gewesen sei, der Zeitraum von vierzehn Monaten zwischen der Beschwerde der Klägerin und ihrem Aufforderungsschreiben unangemessen lang gewesen, und die Untätigkeit der Kommission in diesem Zeitraum stelle eine Unterlassung, einen Beschluss zu fassen, im Sinne von Art. 232 EG dar.